

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Abstimmungsscheinen für den Volksentscheid zur Gerichtsstrukturreform am 6. September 2015 im Land Mecklenburg-Vorpommern

1. Das Wählerverzeichnis zum oben aufgeführten Volksentscheid für die Stadt Grimmen wird in der Zeit vom 17. August 2015 bis 21. August 2015 während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung, Eingang Lange Straße 48, Zimmer Nr. 400, 18507 Grimmen für Abstimmungsberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede abstimmungsberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine abstimmungsberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmungsberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 5 des Landesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Am Volksentscheid teilnehmen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis für den Volksentscheid eingetragen ist oder für diesen einen Abstimmungsschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 21. August 2015 bis 11.30 Uhr, bei der Stadtverwaltung Grimmen, Markt 1, Zimmer Nr. 400, 18507 Grimmen unter Angabe der Gründe Einspruch einlegen bzw. einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Einspruch bzw. Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Abstimmungsberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 15. August 2015 eine Abstimmungsbenachrichtigung.

Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er oder sie nicht Gefahr laufen will, dass er oder sie das Abstimmungsrecht nicht ausüben kann.

Abstimmungsberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Abstimmungsschein und Briefabstimmungsunterlagen beantragt haben, erhalten keine Abstimmungsbenachrichtigung.

4. Abstimmungsscheine werden bei Erfüllung der rechtlichen Voraussetzungen erteilt. Wer einen Abstimmungsschein für den Volksentscheid hat, kann am Volksentscheid in der Stadt Grimmen durch Stimmabgabe in einem beliebigen Abstimmungsbezirk oder durch Briefabstimmung teilnehmen.

5. Abstimmungsscheine zum Volksentscheid erhalten Abstimmungsberechtigte auf Antrag.

- 5.1 Eine in das Wählerverzeichnis eingetragene abstimmungsberechtigte Person erhält auf Antrag einen Abstimmungsschein. Zugleich mit dem Abstimmungsschein erhält diese Person:

- einen amtlichen Stimmzettel für den Volksentscheid,
- einen amtlichen grauen Stimmzettelumschlag und
- einen amtlichen roten Abstimmungsbriefumschlag mit der Anschrift der Gemeindewahlbehörde.

- 5.2 Einen Abstimmungsschein erhält auf Antrag eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene abstimmungsberechtigte Person,
- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung bis zum 3. April 2015 bzw. Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 16 Abs. 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung bis zum 10. April 2015 versäumt hat;
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme am Volksentscheid erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 Abs. 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung entstanden ist;
 - c) wenn ihr Recht zur Teilnahme am Volksentscheid im Einspruchs/Berichtigungs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindewahlbehörde gelangt ist.

Abstimmungsscheine können von Abstimmungsberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis zum 4. September 2015, 12.00 Uhr, bei der Gemeindewahlbehörde schriftlich oder mündlich (nicht telefonisch) beantragt werden.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Abstimmungsraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Tag des Volksentscheides, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Auch nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene Abstimmungsberechtigte können aus den unter Nummer 5.2. Buchstaben a bis c angegebenen Gründen Abstimmungsscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragen.

Versichert eine Abstimmungsberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Abstimmungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 15.00 Uhr, ein neuer Abstimmungsschein erteilt werden.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Eine behinderte abstimmungsberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Die Abholung von Abstimmungsscheinen und Briefabstimmungsunterlagen für eine andere Person ist nur bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht zulässig. Die Vollmacht kann bereits mit dem Abstimmungsscheinantrag erteilt werden. Auf Verlangen hat die in Empfang nehmende Person sich auszuweisen.

Bei der Briefabstimmung muss die abstimmungsberechtigte Person den jeweiligen Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel und dem dazugehörigen unterschriebenen Abstimmungsschein so rechtzeitig der Gemeindewahlbehörde übersenden, dass er dort spätestens am Tag des Volksentscheides bis 18.00 Uhr eingeht.

Abstimmungsbriefe werden bei Verwendung des amtlichen Abstimmungsbriefumschlages innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Ein Wahlbrief kann auch bei der auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Grimmen, 22. Juli 2015



Die Gemeindewahlbehörde


i. A. Ingo Belka